



Meine Selbst-Bestimmung: Vorausdenken und selbst entscheiden – Der Vorsorgeauftrag

von Karin Blöchlinger

MLaw | Rechtsanwältin und Notarin

law@glaus.com | 055 285 20 20 | www.glaus.com

Dement im Alter, handlungsunfähig, – wer bestimmt für mich? Wenn die betroffene Person das Heft nicht selbst in die Hand nimmt, entscheidet der Staat, die Erwachsenenschutzbehörde. Mit einem Vorsorgeauftrag kann man eigene Vertrauenspersonen bezeichnen.

Allgemeines

Die Menschen werden immer älter. Mit dieser demografischen Entwicklung nimmt auch die Zahl der Demenzerkrankungen zu. Aber auch andere Erkrankungen und Unfälle können zu Urteilsunfähigkeit und damit zu Handlungsunfähigkeit¹ führen. Auf diese Entwicklung hin hat der Bund reagiert.

Per 01.01.2013 ist das neue Erwachsenen- und Kinderschutzrecht in Kraft getreten. Dieses bestimmt, dass Ehegatten sowie eingetragene Partner und Partnerinnen von Gesetzes wegen ihren Partner bei Urteilsunfähigkeit vertreten. Sie haben die Kompetenz, alles vorzukehren zur Deckung des täglichen Bedarfs und zur ordentlichen Verwaltung von Einkommen und Vermögen. Verwaltung heisst nicht Verzehr.

Wer den Ehegatten von dieser Aufgabe entlasten will oder wegen Vorversterbens oder Krankheit gar nicht auf eine solche Vertretung bauen kann, hat nach neuem Recht die Möglichkeit, eine Vertrauensperson mit der Vorsorge zu beauftragen (Vorsorgeauftrag Art. 360 ff. ZGB). Ebenfalls neu geregelt ist die sogenannte Patientenverfügung.

Vorsorgeauftrag

Folgende Punkte können einzeln oder kombiniert festgelegt werden:

- a) Personensorge
- b) Vermögenssorge
- c) Vertretung im Rechtsverkehr

a) Personensorge

Mit der Personensorge kann festgelegt werden, wer über Ihre Wohn- und Betreuungsverhältnisse entscheiden soll. Wer soll Ihre tägliche Betreuung übernehmen? Wo sollen Sie wohnen, in welches Heim sollen Sie gebracht werden, wie sollen Sie ernährt und gepflegt werden?

b) Vermögenssorge

Die Vermögenssorge legt fest, wer Ihre finanziellen Belange regelt und verwaltet. Wer wickelt Ihren Zahlungsverkehr ab? Wofür wird die Rente gebraucht? In welchem Umfang darf auf das Vermögen gegriffen werden? Wie wird ein allfälliges Vermögen angelegt?

c) Vertretung im Rechtsverkehr

Mit der Vertretung im Rechtsverkehr legen Sie fest, wer an Ihrer Stelle Rechtsgeschäfte abschliessen und Sie vertreten darf. Sie können festlegen, wer – unter Berücksichtigung der Personen- und Vermögenssorge – Ihre Rechte wahrnehmen darf. Sie können festlegen, wer Sie gegenüber Behörden und Verwaltung vertreten soll (z.B. Steuererklärung ausfüllen).

Mittels Vorsorgeauftrag kann eine Person ernannt werden und so die Vorsorge und Vertretung bei Urteilsunfähigkeit geregelt werden.

Die vorsorgebeauftragte Person

Sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person (z.B. Treuhandgesellschaft, Stiftung) kann die Vorsorge übernehmen. Auch können mehrere Personen gemeinsam mit der Vorsorge betraut werden. Zudem ist es möglich, der vorsorgebeauftragten Person Handlungsanweisungen oder Auflagen darüber zu geben, wie er seine Aufgaben auszuführen hat. Die vorsorgebeauftragte Person muss namentlich bezeichnet werden. Die Befugnis zur Ernennung eines Vorsorgebeauftragten kann nicht einer anderen Person übertragen werden. Jedoch kann ein Ersatz bezeichnet werden.

¹ Siehe Kästchen Definition „Urteilsunfähigkeit“

Die beauftragte Person ist indes nicht verpflichtet, den Auftrag anzunehmen (Art. 363 ZGB). Die beauftragte Person wird von der Erwachsenenschutzbehörde angefragt, ob sie den Auftrag annehmen möchte. Eine Kündigung des Auftrages ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich (vgl. Art. 367 ZGB).

Für den Fall der Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit, erlischt der Vorsorgeauftrag von Gesetzes wegen (vgl. Art. 369 Abs. 1 ZGB).

Formvorschriften

Der Vorsorgeauftrag ist wie das Testament entweder selbständig von Anfang bis Ende handschriftlich niederzuschreiben und mit Datum und Unterschrift zu versehen, oder aber öffentlich beurkunden zu lassen.

Die Beurkundung (auch von ausserkantonalen Klienten) kann im Kanton St. Gallen bei den Rechtsanwältinnen, welche meist zugleich auch öffentliche Notare sind, durchgeführt werden.

Widerruf

Solange die Person noch urteilsfähig ist, kann der Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen werden. Dies ist möglich in einer für die Errichtung vorgeschriebenen Form oder durch Vernichtung der Urkunde². Ebenfalls ist es möglich, die Urkunde durch einen neuen Vorsorgeauftrag zu ersetzen (vgl. Art. 362 ZGB).

Sobald die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist, ist ein Widerruf nicht mehr möglich. In dieser Situation hat nur die Erwachsenenschutzbehörde die Möglichkeit, dem Vorsorgebeauftragten seine Aufgaben zu entziehen.

Hinterlegung

Der Hinterlegungsort kann beim Zivilstandsamt vermerkt werden, der Vorsorgeauftrag kann jedoch nicht direkt dort hinterlegt.

Fazit

Wenn Sie im Falle der Urteilsunfähigkeit, insbesondere im Alter, nicht wollen, dass der Staat

(KESB³) das Heft in die Hand nimmt, können Sie dies mittels Vorsorgeauftrag regeln.

Patientenverfügung

Neben dem Vorsorgeauftrag können mittels Patientenverfügung Regelungen getroffen werden, wie z.B. Anordnungen über medizinische Massnahmen im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit.

Für die Patientenverfügung genügt die einfache Schriftform, mündliche Anordnungen genügen nicht. Ob eine Patientenverfügung vorhanden ist sowie der Hinterlegungsort kann auf der Versicherungskarte der Krankenversicherung eingetragen werden.

Die Patientenverfügung kann – wie der Vorsorgeauftrag – jederzeit widerrufen werden. Dabei sind die entsprechenden Formvorschriften zu beachten.

Weitere Informationen siehe Referat von Dr. med. Dimitrios Iliakis vom 12.02.2019

Fazit

Es lohnt sich, frühzeitig nicht nur die güterrechtlichen Verhältnisse (über ehevertragliche Vereinbarungen) und die erbrechtlichen Folgen (über erbvertragliche Vereinbarungen) zu regeln, sondern auch die Vertretungsbefugnisse im Falle der Urteilsunfähigkeit.

Urteilsunfähigkeit

handlungsfähig = urteilsfähig + volljährig

Wenn ein Mensch nicht mehr „vernunftgemäss“ handelt oder handeln kann, gilt er als urteilsunfähig. Vernunftgemäss handelt eine Person, solange sie die Fähigkeit hat, eine Lebenssituation zu verstehen, sich einen Willen dazu zu bilden und sich gemäss diesem Willen zu verhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, müssen Dritte die Interessen des Urteilsunfähigen wahrnehmen. Wer dies sein soll, kann mit einem sog. Vorsorgeauftrag geregelt werden. Bei Eheleuten und eingetragenen Partnern ist der Partner von Gesetzes wegen zur Interessenwahrung bestimmt. Wer eine andere Regelung vorzusehen will, muss dies in einem Vorsorgeauftrag bestimmen.

² HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Erwachsenenschutzrecht, Rz 2.16

³ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde